



PCG Packing Center GVZ-Bremen GmbH

Senator-Blase-Strasse 15 · 28197 Bremen
Telefon: 0421 – 5 22 69-0 · Fax: 0421 – 5 22 69-100
www.pcgpacking.de · info@pcgpacking.de

Infobrief

Kontrollen von Nichtgemeinschaftswaren als ZE

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden von der Zollbehörde darauf hingewiesen, dass wir als Zugelassener Empfänger (ZE) von Export- und Importsendungen gemäß Zollkodex dazu angehalten sind, alle Sendungen bei Erhalt auf Art und Beschaffenheit zu prüfen.

Im Rahmen unserer Bewilligungen werden wir ab sofort, Nichtgemeinschaftswaren nicht nur auf Markierung, Stückzahl, Gewicht und Warenbeschreibung hin überprüfen, sondern auch stichprobenhalber durch öffnen und wieder verschließen der Packstücke.

Ist ein Abgleich der erhaltenen Sendung anhand der Dokumente sowie der Ware nicht eindeutig herzustellen, so ist ein öffnen der Verpackung und der damit einhergehenden Warenkontrolle unumgänglich.

Der Aufwand für das Öffnen und Schließen der Packstücke und dem Protokollieren jeder Nichtgemeinschaftsware wird mit 35 Euro berechnet.

Wir danken für Ihr Verständnis dieser Angelegenheit und freuen uns auf eine weitere erfolgreiche Zusammenarbeit.

Ihr PCG - Team

PCG Packing Center GVZ-Bremen GmbH · Senator-Blase-Str. 15 · 28197 Bremen · Amtsgericht Bremen HRB 24493 · Geschäftsführer: Albert Heitmann · Steuer-Nr. 460/126/02209

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgem. Deutschen Spediteursbedingungen (ADSp), jeweils neueste Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSP die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden in speditionellem Gewahrsam auf € 5,00/kg; bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie darüber hinaus auf höchstens € 1 Mio. je Schadenfall bzw. € 2 Mio. je Schadenereignis oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ziffer 27 ADSP. gilt nicht als Vereinbarung anderer Haftungshöchstbeträge im Sinne von Art. 25 Montrealer Übereinkommen. Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von € 100.000,00 je Schadenfall. Die §§ 431 Abs. 3, 433 HGB bleiben unberührt.